

| | | | |
|---|------|---|------|
| Albert Goldschmidt in Berlin. | 5307 | S. W. Müller in Berlin. | 5304 |
| Goldschmidts Bibliothek: Suttner, Bertha von, im Berghause. Neue billige Ausgabe. 50 J.; geb. 75 J. Reimar, schwere Bürde. — Stöll, der rechte Bräutigam. 50 J.; geb. 75 J. | | Rehbein, das bürgerliche Gesetzbuch. 3. Lieferung. 3 M. Dasfelbe. 1. Bd. 7 M.; geb. 8 M. 50 J. | |
| Nich. Kahle's Verlag in Dessau. | 5308 | Erwin Nägele Verlag in Stuttgart. | 5304 |
| Partheil u. Probst, Naturkunde. Ausgabe B. Heft 1. 2. Aufl. 45 J. Erber, in einer Stunde Amateur-Photograph. 60 J. | | Schmeil, Lehrbuch der Zoologie. 2. Aufl. Geb. 4 M. | |
| Adolf W. Köllner in Berlin. | 5306 | Karl Siegmund in Berlin. | 5306 |
| Beaucamp, Ratgeber für junge Frauen u. Mütter. Geb. 2 M. | | Meyer, Gros und Psyche. 3 M.; geb. 4 M. | |
| | | Struppe & Windler in Berlin. | 5305 |
| | | Laverrenz, Vom Wege ab. Schauspiel. 2 M. | |

Nichtamtlicher Teil.

Der Urheberschutz bei litterarischen und musikalischen Werken.

(Vergl. Börsenblatt Nr. 162, 163, 165.)

Während das geltende deutsche Urheberrecht entsprechend dem Rechte der meisten Staaten in der Erstreckung der Schutzdauer des Urheberrechts einen Unterschied zwischen musikalischen und litterarischen Werken nicht macht, wird durch den neuen Gesetzentwurf ein solcher eingeführt und damit das gefährliche Prinzip seitens des Gesetzgebers anerkannt, daß der Dichter, der seine Gedanken in Worten zum Ausdruck bringt, auf die Verwertung der Ergebnisse seiner Thätigkeit nicht den gleichen Anspruch erheben könne, wie der Tondichter. Wohl oder übel — mag sich immerhin die Gesetzgebung dagegen mit aller Entschiedenheit verwahren, daß ihre Vorschläge in diesem Sinne gemeint und zu verstehen seien — wird hierdurch die litterarische Arbeit gegenüber der musikalisch-kompositorischen als eine im Verhältnis inferiore Beschäftigung hingestellt, und diese Wirkung ist mit um so größerer Sicherheit zu erwarten, als der Unterschied in der Bemessung der Schutzfrist keineswegs ein unerheblicher ist.

Nach § 28 des Entwurfs endigt für litterarische Werke der Urheberschutz 30 Jahre nach dem Tode und 10 Jahre nach der ersten Veröffentlichung des Werks. Diese Aenderung des geltenden Rechts kommt den erst längere Zeit nach dem Tode des Urhebers veröffentlichten Werken zu gute; ein Werk, das erst im 29. Jahre nach dem Ableben des Urhebers veröffentlicht worden ist, kann nicht schon nach zwei Jahren, sondern erst nach Ablauf von zehn Jahren nachgedruckt werden. Abgesehen von diesem Punkte ist an der Bemessung der Schutzfrist des bisherigen Rechts nichts geändert worden; den Wünschen, an Stelle der dreißigjährigen Schutzperiode die fünfzigjährige zu setzen, hat das Gesetz keine Rechnung getragen, wenigstens nicht in Ansehung der litterarischen Werke.

Anderes verhält es sich dagegen mit der Bemessung der Schutzfrist an Werken der Tonkunst. Hier ist die dreißigjährige Schutzperiode durch die fünfzigjährige ersetzt werden. — Die Begründung dieses Vorschlags macht sich die Erläuterung des Gesetzentwurfs ungemein leicht, sie führt aus: »Die Erfahrung zeigt, daß auf dem Gebiete der Musik viel häufiger als auf dem der Litteratur Werke von hervorragendem Wert erst spät Anerkennung finden. Dies ist namentlich bei größeren Werken der Fall, die im Vergleiche mit litterarischen Arbeiten stets nur einen beschränkten Absatz erwarten können und oft auch diesen Absatz nur langsam finden. Es ist eine Forderung der Billigkeit, daß dieser sachliche Unterschied auch im Gesetze Berücksichtigung findet und demgemäß namentlich den Erben der Komponisten für einen ausgedehnteren Zeitraum als bisher ein Anteil an

den Einnahmen gesichert wird, die durch den Vertrieb und die Aufführung des Werks erzielt werden.«

Auch eine nicht allzu strenge Kritik wird der Ansicht sein müssen, daß diese Motivierung doch eine überaus ansehbare und widerspruchsvolle ist. Unwillkürlich drängt sich dem Leser dieser Sätze die Vermutung auf, daß deren Verfasser sich durch die Rücksichtnahme auf die Schicksale Richard Wagners und seiner Schöpfungen habe bestimmen lassen. Wir sind keineswegs ein Gegner der fünfzigjährigen Schutzfrist für musikalische Werke, wir gönnen den Erben und Rechtsnachfolgern der Komponisten den Bezug der Tantiemen während eines halben Jahrhunderts durchaus; aber wir sehen nicht ein, weshalb die Verfasser von litterarischen Werken und deren Erben hierbei schlechter gestellt sein sollen und im Vergleiche zu jenen sich mit der nicht gerade beneidenswerten Stellung und Rolle des Stiefkinds und Aschenbrödels begnügen müssen!

Ist die Gesetzgebung einmal der Ansicht, daß die fünfzigjährige Bemessung der Schutzfrist den Anforderungen der Billigkeit besser entspricht als die dreißigjährige, so darf sie die hierin enthaltene Verstärkung des Urheberschutzes auch nicht den Verfassern der litterarischen Werke vorenthalten. Wenn gesagt wird, daß musikalische Werke viel häufiger erst später Anerkennung fänden als litterarische, so dürfte es den Verfassern der Begründung doch recht schwer werden, ein statistisches Material hierfür in beweiskräftiger Stärke beizubringen. Auch litterarische Werke haben mitunter lange Zeit um die Anerkennung zu ringen, und nicht nur Richard Wagner hat ein Menschenleben zu kämpfen gehabt, bis ihm der verdiente Lohn zu teil wurde, sondern auch zahlreichen Schriftstellern ist es nicht besser gegangen.

Diese Abwägung und Vergleichung zwischen der Anerkennung und dem Erfolg litterarischer Werke einerseits, musikalischer andererseits muß aber überhaupt als eine vollständig unrichtige Anschauung bezeichnet werden. Die einzige Frage, um die es sich hierbei handelt, ist lediglich die, ob die Erstreckung der Schutzdauer des Urheberrechts auf fünfzig Jahre der heutigen Rechtsüberzeugung entspricht. Wird diese bejaht — und auch nach den Äußerungen der Begründung des Gesetzentwurfs scheint die Bejahung der Ansicht der Mehrheit zu entsprechen —, so muß die dreißigjährige Schutzperiode schlechthin und allgemein durch die fünfzigjährige ersetzt werden.

In Ansehung dieses Punktes ist also eine Abänderung der Gesetzesvorlage unbedingt geboten, und es dürfte sowohl den Schriftstellern, wie auch allen Verlegern, die nicht ausschließlich Musikalienverleger sind, dringend zu empfehlen sein, hierauf hinzuwirken, da recht gewichtige Interessen beider Berufsstände hierbei in Mitleidenschaft gezogen werden.